

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2005)

Heft: 3

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankenversicherungen: Beschwerdemöglichkeiten

Immer wieder kommt es vor, dass Krankenversicherer Leistungen verweigern. Was können Klientinnen und Klienten tun, wenn sie mit Entscheidungen ihrer Krankenkasse nicht einverstanden sind?

(SC) Mitarbeitende von Spitex-Organisationen können ihre Klientinnen und Klienten unterstützen, in dem sie diese über die rechtlichen Möglichkeiten informieren, wenn eine Krankenkasse die Leistungen nicht oder nur teilweise übernehmen will. Mit dem folgenden vorgegebenen Ablauf und Mustertexten haben Sie die Möglichkeit, Ihre Klientinnen und Klienten zu beraten, wenn diese mit dem Entscheid ihrer Krankenkasse nicht einverstanden sind:

Verlangen einer Erklärung

Die Krankenkassen haben eine gesetzliche Auskunftspflicht und müssen informieren, wenn Fragen oder Unklarheiten bestehen. Wenn die Kasse keine Auskunft erteilt...

...Kontakt zu einer Beratungsstelle

Unter Umständen kann eine Ombudsstelle (Ombudsmann der sozialen Krankenversicherung, Morgartenstrasse 9, CH-6003 Luzern, Telefon 041 226 10 10) oder eine Beratungsorganisation weiterhelfen. Wenn kein Erfolg...

...Schriftliche Verfügung

Es kann von der Krankenkasse eine schriftliche Verfügung gemäss Art. 49 ATSG (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) verlangt werden. In der Verfügung muss der Entscheid unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung be-

gründet werden. Falls die Kasse an ihrer Ablehnung festhält...

...Einsprache

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung kann formell (mündlich oder schriftlich) Einsprache erhoben werden (Art. 52 ATSG). Die Kasse muss ihren Entscheid innert angemessener Frist erlassen. Er wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Falls man mit dem Entscheid der Kasse nicht einverstanden ist...

...Beschwerde

Innerhalb von 30 Tagen kann beim kantonalen Versicherungsgericht schriftliche Beschwerde gegen den Einspracheentscheid

der Kasse eingereicht werden. Ebenfalls Beschwerde einreichen kann man, wenn die Krankenkasse sich weigert, die gewünschte Verfügung oder den Einspracheentscheid zuzustellen.

Wichtig: Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht kann nur eingereicht werden, wenn vorgängig bei der Krankenkasse Einsprache erhoben worden ist.

Letzte Instanz

Wenn man mit dem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts nicht einverstanden ist, kann man mit einer Beschwerde schriftlich und innert 30 Tagen ans Eidg. Versicherungsgericht in Luzern gelangen. Dessen Entscheid ist endgültig und nicht anfechtbar. □

Impressum Schauplatz Spitex

Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, PC 80-17130-2, Telefon 01 291 54 50, Fax 01 291 54 59, E-Mail info@spitexzb.ch

Erscheinungsweise: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Auflage: 2500 Ex.

Abonnement: Für Mitglieder gratis. Zusatzabonnement Fr. 30.-, Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 50.-.

Redaktion: Kathrin Spring (ks); Annemarie Fischer (FI), Zürich; Markus Schwager (SC), Zürich; Fritz Baumgartner (FB), Aargau; Christine Aeschlimann (ca), Appenzell AR; Rita Argenti-Frefel (RA), Glarus; Tino Morell (Mo), Graubünden; Heidi Burkhard (HB), Luzern; Franz Fischer (ff), Schaffhausen; Helen Jäger (Jä), St. Gallen; Christa Lanzicher (CL), Thurgau; Assistenz: Ruth Hauenstein

Layout: Kontext, Lilian Meier, Steinberggasse 54, 8400 Winterthur

Druck und Versand: Kürzi Druck AG, Postfach 261, 8840 Einsiedeln

Redaktions- und Inserateschluss für die Ausgabe Nr. 4-2005: 15. Juli 2005. Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

Verwendung der Artikel nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Musterbriefe

Text für eine schriftliche Verfügung:

Erlass einer schriftlichen Verfügung

Im Zusammenhang mit Ihrer Stellungnahme vom (Datum) möchte ich Sie bitten, mir diese gemäss Art. 49 ATSG in Form einer schriftlichen Verfügung zukommen zu lassen.

Beilage: Kopie Ihres Entscheides (nicht zwingend nötig)

Text für eine Einsprache:

Einsprache

Hiermit erhebe ich im Sinne von Art. 52 ATSG Einsprache gegen Ihre schriftliche Verfügung vom (Datum). Begründung: (Ihre Argumente aufführen).

Beilagen: Kopie Ihrer Verfügung (nicht zwingend nötig) und falls vorhanden: Belege zur Stützung der Argumente.

In Kürze

WE'G in Aarau

Das Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe WE'G wird den Standort Zürich aus Kostengründen auf Ende 2005 aufheben. Alle Lehrgänge und Kurse finden ab Anfang 2006 in Aarau statt. Das Spektrum des Angebots wird von dieser Konzentration auf einen Standort nicht betroffen. Die Aus-

richtung sowohl auf den stationären wie auch auf den ambulanten Bereich bleibt ein wichtiges Anliegen. Auf Wunsch von Institutionen führt das WE'G seine Angebote auch als externe Weiterbildungen durch. Informationen: www.weg-edu.ch. □